

**Gäa-Richtlinien für Erzeuger
im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard
der EU Öko-VO 2092/91**



	Gäa-Richtlinien für Erzeuger	EU Öko-VO 2092/91
Grundsatz	Gesamtbetriebsumstellung auf ökologischen Landbau – alle zum Betrieb gehörenden Flächen und alle zum Betrieb gehörenden Tiere müssen richtliniengemäß bewirtschaftet bzw. gehalten werden (Kap. 5 Betriebsumstellung)	Teilbetriebsumstellung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, d.h. ökologisch und konventionell bewirtschaftete Einheiten sind in einem Betrieb möglich
Pflanzenbau		
zugekaufte Wirtschaftsdünger	Gülle und Geflügelmist aus konventionellen Betrieben ist nicht zugelassen	Gülle und Geflügelmist aus konventionellen Betrieben ist bei nachgewiesenem Bedarf zugelassen
Kupfer	Kupferpräparate sind im Obst-, Wein-, Hopfen- und Kartoffelanbau bei max. Kupfermenge von 3 kg/ha u. Jahr zugelassen (Hopfenanbau 4 kg/ha/Jahr)	Höchstmenge 6 kg/ha u. Jahr
Zukauf von organischen Stickstoffdüngern	Einfuhr von organischem Stickstoff ist limitiert auf: im Ackerbau 40 kg/ha und Jahr, im Gemüsebau 110 kg/ha und Jahr	Einsatz von Stallmist, Gülle und Jauche sind auf 170 kg Stickstoff pro ha begrenzt. Weitere Begrenzungen gibt es nicht.
Düngemittel tierischen Ursprunges	nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle	Blutmehl, Knochenmehl, Fleischmehl, Fischmehl als Dünger zugelassen
kompostierte Haushaltabfälle	nicht zugelassen, da zahlreiche Substanzen nicht ausgeschlossen werden können	zugelassen nach Prüfung und Einhaltung bestimmter Grenzen von Schwermetallgehalten
Tierhaltung		
konventionelle Rinder	Rinder die aus nicht ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft wurden oder vor der Umstellung auf ökolog. Landbau im Betrieb gehalten wurden, dürfen nicht unter dem Gäa Zeichen vermarktet werden	nach Umstellung ohne Einschränkung als „Bio“ deklarierbar
konventionelle Futtermittel	Nur wenige konventionell erzeugte Futtermittel dürfen zur Ergänzung auf einzelne Tierarten bezogen verfüttert werden. Futtermittel aus Übersee dürfen nicht eingesetzt werden.	sehr große Palette zugelassener konventioneller Futtermittel einschließlich Fischmehl und Importfuttermittel aus Übersee
Futteranteil erzeugt auf der zum Betrieb gehörenden Fläche	50% des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden	keine Aussage

Gäa-Richtlinien für Verarbeiter im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard der EU Öko-VO 2092/91



Gäa-Richtlinien für Verarbeiter	EU Öko-VO 2092/91
<p>Die Verarbeitungsrichtlinien sind produktgruppenspezifisch, z.B. Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren. Ziel ist die schonende, weitgehend natürliche Verarbeitung zu gewährleisten. Bestimmte Verarbeitungsverfahren sind verboten.</p>	<p>Regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Zulassung generell, aber die Regelungen beziehen sich nur bei Zusatzstoffen auf Produktgruppen.</p>
<p>Für eine Öko-Kennzeichnung sind 100 % Öko-Zutaten aus der Landwirtschaft vorgeschrieben, auch Zusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen Bio sein, wenn am Markt verfügbar. Sind Öko-Zutaten nicht verfügbar, können ausnahmsweise bis zu 5 % konventionelle Zutaten, die begrenzt in Liste C des Anhanges VI der EU-Bio-VO zugelassen sind, eingesetzt werden. Auch hier erfolgt aber noch einmal eine Überprüfung, ob diese Liste inzwischen überholt ist. Beispiele: Bio-Rum, Bio-Johannisbrotkernmehl sind verfügbar</p>	<p>In der Kennzeichnung und Werbung darf bereits auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Ökoqualität enthalten sind. Sind Öko-Zutaten nicht verfügbar, können ausnahmsweise bis zu 5 % konventionelle Zutaten, die begrenzt in Liste C des Anhanges VI der EU-Bio-VO zugelassen sind, eingesetzt werden. Zusatz- und Hilfsstoffe dürfen konventionell sein. Weitere Ausnahmen sind auf Antrag möglich.</p>
<p>Positivliste für zulässige Zusatzstoffe und technische Hilfsstoffe deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischen Zweck bzw. Produktgruppe formuliert. Nitritpökelsalz ist beispielsweise nicht zugelassen.</p> <p>Für alle tierischen Produkte gibt es bereits seit Jahren sehr spezielle Richtlinien.</p>	<p>Positivliste für Zusatz- und technische Hilfsstoffe enthält mehr Stoffe.</p>
<p>Zulassung natürlicher Aromen ist eingeschränkt. Es dürfen ökologische Lebensmittel (z.B. Gewürze, Kräuter, Früchte, Gemüse) und ökologische Aromaextrakte einschließlich ätherischer Öle zur Aromatisierung bestimmter Produktgruppen eingesetzt werden. Ausnahme: Fruchtzubereitungen für Joghurt dürfen noch natürliche Aromen enthalten, bis Öko-Aromen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Pauschale Zulassung von natürlichen Aromen.</p>
<p>Zulassung von Enzymen und Starterkulturen nur bei wenigen Produkten. Enzyme statt Zusatzstoffe zu verwenden, soll damit eingeschränkt werden.</p>	<p>Pauschale Zulassung von Enzymen und Starterkulturen.</p>
<p>Negativliste für Verarbeitungsverfahren innerhalb der Produktrichtlinien (Bsp.: H-Milch, mildgesäuerte Butter, Rückverdünnen von Saft).</p>	<p>Keine Verfahrensrichtlinien definiert</p>